AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. Oktober 2021 Nr. 48/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
229	Bayer. Bauordnung; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung „Ablagerung Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen; EDEKA Nordbayern; Gemarkung Bad Alexandersbad“	228
230	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Grötschenreuth; Gemeinde Tröstau; Ausführungsanordnung	228
231	Stadt Schönwald; Beschluss Nr. 115 der öffentlichen Sitzung am 14.10.2021; Abwasserbeseitigung; Beschluss der Einleitungs- und Grundgebühren	229
232	Stadt Schönwald; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	229
233	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Flurweg Nord" (Flur-Nr. 185/3 Gemarkung Röthenbach)	232
234	Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1327 (Teilfläche) und 1329, Gemarkung Grafenreuth	232
235	Thierstein – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Einbeziehungssatzung „HOPFENGRUND-OST“; Aufstellungsbeschluss	232

Nr. 229

Gz: 41-574/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Ablagerung Oberbodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen**
Grundstück	**Fl. Nr. 1018 901 906/2 911** **Gemarkung Bad Alexandersbad**
Bauherr	**EDEKA Nordbayern** **Bau- und Objektgesellschaft mbH** **Edekastraße 3,97228 Rottendorf**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 11.10.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 574/2021 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 11.10.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 230

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Tröstau und Nagel sowie der Stadt Weißenstadt

Dorferneuerung Grötschenreuth
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Gz. B-A 7566

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Grötschenreuth wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.12.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
Die sofortige Vollziehung wird angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

G r ü n d e

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).
Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter

Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278)

Hinweis
Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 30.11.2021, beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg gestellt werden.

Bamberg, 08.09.2021;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Riedel, Ltd. Baudirektorin

Infoblatt

Information Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung: Ende der Antragsfrist

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes. Neben den öffentlichen Maßnahmen sind vor allem auch die Maßnahmen **privater Haus- und Grundeigentümer** von großer Bedeutung. Dadurch wird das Ortsbild attraktiver gestaltet und die Lebens- und Wohnverhältnisse werden verbessert.

Im Verfahren Grötschenreuth wurde die Ausführungsanordnung erlassen.

Der neue Rechtszustand tritt demnach mit dem 01.12.2021 ein.

Nach den aktuellen Dorferneuerungsrichtlinien können noch bis zu diesem Termin Anträge auf Förderung privater Baumaßnahmen gestellt werden.

Die neu zu beantragenden Baumaßnahmen müssen bis zum 30.11.2024 nicht nur fertig gestellt sein, sondern auch der Nachweis der Verwendung, d. h. die Zusammenstellung der Handwerker- und Baurechnungen (Datum des Eingangsstempels) beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorliegen.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen:

1. Die Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Grötschenreuth,
   Frau Claudia Stich, Telefon 0951/837 – 310

2. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken,
   Sachgebiet F3 Dorferneuerung,
   Herr Kühnlein, Telefon 0951/837 – 438

Bamberg, 08.09.2021;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Tim Hauck

Nr. 231

Stadt Schönwald

1. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Schönwald

Sitzungstag: 14.10.2021

Von den 17 Mitgliedern waren 15 anwesend.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Schönwald, 18.20.2021,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Beschluss Nr. 115 / öffentliche Sitzung

Abwasserbeseitigung;
Beschluss der Einleitungs- und Grundgebühren

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Grund- und Verbrauchsgebühren (vgl. §§ 9a und 10) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schönwald zum 01.11.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.
Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grund- und Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird kann erst nach Abschluss der vom BKPV noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Abstimmung: 15 : 0

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr (2022) durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.11.2021 erfolgen muss.

Nr. 232

Stadt Schönwald

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schönwald (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Schönwald erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000,00 EURO erhoben.

§ 3

Neben den Gebühren werden insbesondere als Auslagen erhoben:

- Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlichen entstandenen Höhe.

- für Fotokopien Größe DIN A4, schwarz-weiß: 0,50 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A3, schwarz-weiß: 1,00 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A4, farbig: 0,80 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A3, farbig: 1,50 €/Kopie

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönwald vom 9. Mai 2017 (Kreisamtsblatt Nr. 13/2017) außer Kraft.

Schönwald, 15.10.2021;

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen:**	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S.571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	**Zweitschriften:**	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	
	020	**Kommunalgesetze**	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

Tarif-gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses Bescheinigung über das Nichtbestehen Bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB	10 bis 75 €
	617	Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungserklärung)	25 bis 100 €
	618	Einsicht in eine Bauakte oder Erteilen von Auskünften aus einer Bauakte	10 bis 100 €
62		**Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs.4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	704	Erteilen einer Kanal- oder Wasserleitungsauskunft	10 bis 100 € Wird in Verbindung mit dem Antrag auf Auskunft ein Antrag auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung gestellt, kann die Gebühr bis auf 0 € ermäßigt werden.
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen (§ 69 GewO)**	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €

Tarif-gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	**Wasserversorgung**	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Nr. 233

Bauleitplanung der Stadt Arzberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Flurweg Nord" (Flur-Nr. 185/3 Gemarkung Röthenbach) gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat mit Beschluss vom 30.09.2021 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Flurweg Nord" als Satzung beschlossen. Die Erweiterung umfasst die Flur-Nr. 185/3, Gemarkung Röthenbach, mit einer Fläche von ca. 1.700 m². Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Flurweg Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 07.10.2021;

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 234

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim

Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1327 (Teilfläche) und 1329, Gemarkung Grafenreuth

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Marktes Thiersheim hat am 15.09.2021 den Erlass einer Einbeziehungssatzung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1327 (Teilfläche) und 1329, Gemarkung Grafenreuth gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die Fl.Nrn. 1327 (Teilfläche) und 1329, Gemarkung Grafenreuth in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke bereits entsprechend geprägt.

Mit der Einbeziehung der Fl.Nrn. 1327 (Teilfläche) und 1329, Gemarkung Grafenreuth wird der örtliche Bedarf gesichert. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung dieser Fläche geschaffen werden.

Thiersheim, 18.10.2021,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 235

Bauleitplanung des Marktes Thierstein

Erlass einer Einbeziehungssatzung „HOPFENGRUND-OST“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Marktes Thierstein hat am 14.10.2021 den Erlass einer Einbeziehungssatzung „HOPFENGRUND- OST“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die Fl.Nrn. 533 und 537 Gemarkung Thierstein (Teilflächen) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke bereits entsprechend geprägt.

Mit der Einbeziehung der Fl.Nrn. 533 und 537 Gemarkung Thierstein (Teilflächen) wird der örtliche Bedarf gesichert. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung dieser Fläche geschaffen werden.

Thierstein, 18.10.2021,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister